

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) vom 6. Juni 2018

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957) zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 VO über die Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences auf Grund von § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I 2017 S. 482), in seiner Sitzung am 6. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck der Einführung des Stipendienprogramms an der Frankfurt University of Applied Sciences ist es

- (1) besonders begabte Studierende für die Frankfurt University of Applied Sciences zu gewinnen,
- (2) begabten Schülerinnen und Schülern eine Perspektive für eine Finanzierungsmöglichkeit für das Studium zu bieten und damit Hemmnisse, ein Studium aufzunehmen, abzubauen,
- (3) Studierenden mit sehr guten Leistungen im Studium oder sehr guter Hochschulzugangsberechtigung ein konzentriertes Studium zu ermöglichen,
- (4) Studierenden als Erstakademikern/-akademikerinnen in der Familie zu ermöglichen, ein Studium aufzunehmen

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Die Stipendien werden - vorbehaltlich der Fachgebundenheit des Zuwendungsgebers - auf Bewerberinnen und Bewerber aller Fachbereiche aufgeteilt.

Die Reihung wird durch die Bewertung der eingegangenen Bewerbungen gemäß §7 durch den Ausschuss festgelegt.

- (2) Das Deutschlandstipendium wird innerhalb der Regelstudienzeit vergeben. Ausnahmen sind gemäß §7/StpG möglich.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die monatliche Stipendienhöhe beträgt 300 Euro, wobei ein Anteil von 150 Euro von privaten Förderern eingeworben werden muss und ein Anteil von 150 Euro vom Bund bezuschusst wird.
- (2) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben. Sie werden auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandssemesters (Austauschsemester mit Learning Agreement) gezahlt.
- (3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen, der Frankfurt University of Applied Sciences oder dem privaten Mittelgeber. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.
- (4) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Gewährung noch auf die Verlängerung einer Förderung des Stipendiums. Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 4 Mitteleinwerbung und Verteilung der Stipendien

- (1) Stipendienzusagen privater Mittelgeber erfolgen durch Vereinbarung mit der Frankfurt University of Applied Sciences, vertreten durch das Präsidium.
- (2) Stipendien ohne Zweckbindung werden gemäß der zentralen Rangliste nach §7 vergeben.

§ 5 Antragstellung und Bewerbungsverfahren

- (1) Das Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der gemäß der Ausschreibung auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen form- und fristgerecht eingereicht werden muss.

Dies beinhaltet das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular und die darin benannten geforderten Anlagen.

Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht werden. Falsche und unvollständige Angaben führen zu einem Ausschluss von dem Bewerbungsverfahren.

- (2) Die Ausschreibung des Stipendiums erfolgt mindestens einmal pro Jahr.

Der Bewerbungsschluss wird spätestens vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences bekannt gegeben. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingegangene Bewerbungen können im laufenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Eingereicht werden müssen:

1. Das ausgefüllte Bewerbungsformular
2. Immatrikulationsbescheinigung
3. Motivationsschreiben /max. 2.000 Zeichen

(Welche Gründe sprechen dafür, mich mit einem Deutschlandstipendium zu fördern? Was sind meine persönlichen und beruflichen Ziele und wie engagiere ich mich in der Gesellschaft?)

Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte Praktikums- und Arbeitszeugnisse (ab 3 Monaten), abgeschlossene Berufsausbildung u.ä.

4. Tabellarischer Lebenslauf
(ggf. Erläuterung „nichtakademisches Elternhaus“)

5. Noten
(eine der 4 nachfolgenden Möglichkeiten)

5.1 Studieninteressierte sowie Bachelorstudierende im ersten und zweiten Fachsemester mit weniger als 30 erreichten ECTS-Punkten:

Zeugnisnote der Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),

5.2 alle anderen Studieninteressierten sowie Bachelorstudierende:

Nachweis über die bisher erbrachten Modulprüfungsleistungen mit Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel der ausgewiesenen Modulnoten)

5.3 Masterstudierende im ersten und zweiten Fachsemester mit weniger als 30 erreichten ECTS-Punkten:
Note Bachelorzeugnis,

5.4. alle anderen Masterstudierenden:

Nachweis über die bisher erbrachten Modulprüfungsleistungen mit Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel der ausgewiesenen Modulnoten)

6. Ggf. Kopie der Geburtsurkunden der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren

7. Ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises

8. Unterlagen zu im Motivationsschreiben besonders erwähnten Fähigkeiten, Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, Praktikums- und Arbeitszeugnisse (ab 3 Monaten) u.ä.

Die Frankfurt UAS behält sich vor ggf. weitere Nachweise zu fordern.

(4) Im Rahmen der Bewerbung müssen Bewerber und Bewerberinnen angeben, ob und ggf. in welcher Höhe sie andere Stipendien und Fördergelder erhalten.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch während des Förderungszeitraums.
Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Doppelförderung möglich ist.
Ebenfalls anzugeben ist, ob Bafög gezahlt wird.

(5) Die Bewerbung erfolgt stets in dem Studiengang, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung eingeschrieben ist. Bei Einschreibung in mehreren Studiengängen benennt die Bewerberin bzw. der Bewerber den maßgeblichen Studiengang.

§ 6 Stipendenauswahlausschuss

(1) An der Frankfurt University of Applied Sciences wird ein zentraler Stipendenauswahlausschuss gebildet.

(2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an

1. ein Präsidiumsmitglied
2. eine/ein Professorin/Professor aus jedem Fachbereich
sowie zwei Studierende.

Die Professorinnen und Professoren werden für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr, vom Senat zum Sommersemester gewählt.

(3) Der Stipendenauswahlausschuss wählt einen Vorsitzenden aus dem professoralen Bereich.
Er ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiumsmitgliedes.

§ 7 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt anhand der vollständigen eingereichten Unterlagen durch den Stipendenauswahlausschuss.

(2) Der Stipendenauswahlausschuss nimmt nach folgenden Kriterien für jede Bewerbergruppe gemäß § 2 Ziffer 1 eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vor:

Hierfür gelten

1. Die Noten/Durchschnittsnoten gem. § 5 Ziffer 5

Die Punktzahlen hierfür errechnen sich wie folgt:

1,0 bis 1,2 - 15 Punkte
bis 1,4 - 14 Punkte
bis 1,6 - 13 Punkte
bis 1,8 - 12 Punkte
bis 2,0 - 11 Punkte
bis 2,2 - 10 Punkte
bis 2,4 - 9 Punkte
bis 2,6 - 8 Punkte
bis 2,8 - 7 Punkte
bis 3,0 - 6 Punkte
bis 3,2 - 5 Punkte
bis 3,4 - 4 Punkte
bis 3,6 - 3 Punkte
bis 3,8 - 2 Punkte
bis 4,0 - 1 Punkt

2. Für im Haushalt lebende Kinder /unter 16 Jahren (Stichtag: Stipendienbeginn) werden folgende Punktzahlen vergeben:

1 Kind: 0,5 Punkte
mehr als 1 Kind: 1 Punkt

3. Bei Schwerbehinderung (Stichtag: Stipendienbeginn) kommt nachfolgende Punktzahl zur Anrechnung:

bis 49% GdB: 0,5 Punkte
ab 50 % GdB: 1 Punkt

4. Die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers, ebenso wie besondere Erfolge und Auszeichnungen, eine abgeschlossene Berufsausbildung, besondere Praktika oder Auslandserfahrungen (ab mind. 3 Monaten), ehrenamtliches Engagement (mind. 3 Mon.), besondere Hürden bei der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung (dokumentiert in Motivations schreiben und Lebenslauf) werden mit max. 5 Punkten bewertet.

(3) Den Kriterien werden Punktwerte nach dem vorgenannten Punktesystem zugeordnet. Dementsprechend wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen zwei oder mehr Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Das Losverfahren erfolgt durch den Auswahlausschuss. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Die Stipendien für jede Bewerbergruppe werden gemäß der Rangliste vergeben.

§ 8 Bewilligung und Förderungsdauer

- (1) Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt schriftlich oder elektronisch.
- (2) Das Stipendium endet mit der Regelstudienzeit. Ausnahmen sind in §10 geregelt.
- (3) In der Regel werden die Stipendien für 12 Monate von Beginn des Wintersemesters bis Ende des Sommersemesters vergeben.

Bei Rücktritt/Nichtinanspruchnahme einer/s Stipendiatin/Stipendiaten innerhalb dieses Zeitraumes wird gemäß der Rangliste das Stipendium für die jeweils verbleibende Restlaufzeit des bisher vergebenen Stipendiums neu vergeben.

§ 9 Fortgewährung der Förderung und Leistungsüberprüfung

Zur Prüfung der Fortgewährung des Stipendiums nimmt die Stipendiatin oder der Stipendiat erneut am Bewerbungsverfahren der Hochschule teil. Das Auswahlgremium prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Auswahlkriterien weiter vorliegen.

§ 10 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

- (1) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.

Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.

Bei Schwangerschaft verlängert sich die Förderungsdauer um die Zeit der Schutzfristen.

§ 11 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Bewilligung kann nach Maßgabe der §§ 48 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen werden.

(2) Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach § 9 StipG. Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat

der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 2 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- oder Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

- (3) Für Rücknahme und Widerruf ist die Präsidentin /der Präsident zuständig.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat:

- (1) alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
- (2) zur Vorlage der geforderten Eignungs- und Leistungsnachweise im Förderzeitraum.

Zugleich erklärt die Stipendiatin oder der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß §13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zu Verfügung zu stellen.

§ 13 Vorzeitige Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms in dieser Fassung tritt am 6.6.2018 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

(2) Die Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms in der Fassung vom 14.6.2017 tritt am 6.6.2018 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 6. Juni 2018

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident